

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 28. Mai 2020 —
B Oy**

(Rechtssache C-223/20)

(2020/C 262/23)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: B Oy

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvaltontayksikkö

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 92/83/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der gemäß dieser Vorschrift auf Bier, dass von kleinen unabhängigen Brauereien gebraut wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anwendet, auch die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie enthaltene Vorschrift über die gemeinsame Besteuerung von kleinen Brauereien anzuwenden hat, oder steht die Anwendung der letztgenannten Vorschrift im Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats?
2. Hat Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 92/83/EWG unmittelbare Wirkung?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 4. Juni 2020 —
SIA Sātiņi-S/Lauku atbalsta dienests**

(Rechtssache C-234/20)

(2020/C 262/24)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: SIA Sātiņi-S

Revisionsbeklagte: Lauku atbalsta dienests

Vorlagefragen

1. Ist Art. 30 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Mooregebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 ausgeschlossen sind?
2. Wird die erste Frage verneint, sind dann Mooregebiete umfasst, die in land- oder forstwirtschaftlichen Gebieten liegen?

3. Wird die erste Frage verneint, ist dann Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, Mooregebiete vollständig von den Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 auszunehmen, und dass solche nationalen Rechtsvorschriften mit dem in der Verordnung Nr. 1305/2013 festgelegten Ausgleichsziel dieser Zahlungen vereinbar sind?
4. Ist Art. 30 der Verordnung Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 in der Weise beschränken kann, dass die Beihilfe allein für die Beschränkungen einer bestimmten Art wirtschaftlicher Tätigkeit festgelegt wird, wie beispielsweise in Forstgebieten ausschließlich für eine forstwirtschaftliche Nutzung?
5. Ist Art. 30 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1305/2013 im Zusammenhang mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Person unter Berufung auf ihre Pläne für eine neue wirtschaftliche Tätigkeit auch dann Anspruch auf eine Zahlung im Rahmen von Natura 2000 hat, wenn ihr beim Erwerb des Grundeigentums die Beschränkungen, denen dieses unterlag, bereits bekannt waren?

(¹) ABl. 2013, L 347, S. 487.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 5. Juni 2020 —
SIA „Sātiņi-S“/Dabas aizsardzības pārvalde**

(Rechtssache C-238/20)

(2020/C 262/25)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin im ersten Rechtszug und Revisionsklägerin: SIA „Sātiņi-S“

Sonstige Beteiligte im Revisionsverfahren: Dabas aizsardzības pārvalde

Vorlagefragen

1. Ist es mit dem Recht auf eine angemessene Entschädigung aufgrund einer Beschränkung des durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechts auf Eigentum vereinbar, dass die durch einen Mitgliedstaat gewährte Entschädigung für Verluste, die in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur durch nach der Richtlinie 2009/147/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützte Vögel entstanden sind, erheblich geringer ist als die tatsächlich erlittenen Verluste?
2. Ist die durch einen Mitgliedstaat wegen der in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur gewährte Entschädigung für Verluste, die durch Vögel verursacht worden sind, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt sind, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?
3. Wird die zweite Frage bejaht, ist dann auf eine Entschädigung wie die im Ausgangsverfahren streitige die in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (²) der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor für *De-minimis*-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro anwendbar?

(¹) ABl. 2010, L 20, S. 7.

(²) ABl. 2014, L 190, S. 45.